

# Statuten

## 1. Abschnitt: **Grundsätze**

### **Artikel 1** Name

Der Musikverein Bürglen (MVB), gegründet 1917, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz und Gerichtsstand in Bürglen. Er ist eine Sektion des Blasmusikverband Uri (BV Uri). Der MVB ist politisch und konfessionell neutral. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Artikel 2** Zweck

Der MVB ist eine kulturelle Institution, die folgende Zwecke verfolgt:

- a) die Förderung des musikalischen Lebens in der Gemeinde;
- b) die Pflege der Kameradschaft;
- c) die musikalische Gestaltung gesellschaftlicher Anlässe sowie weltlicher und kirchlicher Feiern;
- d) das Wecken musikalischer Interessen und die Förderung musikalischer Talente bei Jugendlichen und Erwachsenen.

### **Artikel 3** Aktivitäten

Die Vereinszwecke sollen durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- a) Proben;
- b) Konzerte;
- c) Ständchen;
- d) musikalische Unterhaltung an Feierlichkeiten und Anlässen;
- e) Besuch von Musiktagen und Musikfesten;
- f) kameradschaftliche Zusammenkünfte;
- g) Ausflüge und Reisen;
- h) Aus- und Weiterbildungsangebote;
- i) Organisation von musikalischen Anlässen.

## 2. Abschnitt: **Mitgliedschaft**

### **Artikel 4** Gliederung

Der MVB besteht aus Aktivmitgliedern, Aktiv-Ehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie Gönnerinnen und Gönnern.

**Artikel 5**            Aktivmitglied  
a) Voraussetzungen und Aufnahme

<sup>1</sup>Aktivmitglied kann werden, wer über die entsprechende musikalische Eignung verfügt und bereit ist die Ziele des MVB mitzutragen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die GV oder die Aktivmitgliederversammlung. Die Aufnahme wird im Musikpass registriert.

<sup>2</sup>Aktivmitglieder haben Ziele und Zwecke des MVB zu unterstützen gemäss Artikel 2 und 3 dieser Statuten. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Aktivmitglied hat Antragsrecht. Es leistet jährlich den von der GV festgelegten Jahresbeitrag. Ihm werden die Musikalien, die Uniform und nach Möglichkeit das Instrument zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup>Fleissige Aktivmitglieder werden an der GV ausgezeichnet.

<sup>4</sup>Der Fähnrich ist Aktivmitglied, muss keinen Jahresbeitrag entrichten und leistet sein Amt gemäss Anordnungen des Vorstandes.

**Artikel 6**            b) Beurlaubung

<sup>1</sup>Aktivmitglieder können sich aus privaten oder beruflichen Gründen für ein Jahr beurlauben lassen. Sie sind damit von allen Vereinsaktivitäten entlastet und leisten keinen Jahresbeitrag.

<sup>2</sup>Beurlaubungsgesuche müssen vom Vorstand bewilligt werden. Das Urlaubsjahr wird nicht als Vereinsjahr angerechnet.

<sup>3</sup>In besonderen Fällen kann die Beurlaubung durch den Vorstand verlängert werden. Der Vorstand kann verlangen, dass während der Beurlaubung Uniform und Instrument abgegeben werden.

**Artikel 7**            c) Austritt

<sup>1</sup>Der Austritt als Aktivmitglied des MVB erfolgt an der GV. Er ist dem Vorstand bis 14 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Musikalien, gereinigtes Instrument und gereinigte Uniform aus dem Besitz des MVB sind innert 30 Tagen abzuliefern.

**Artikel 8**            d) Ausschluss

<sup>1</sup>Aktivmitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder ihre Pflichten versäumen, können auf Antrag von der GV durch Zweidrittelmehr ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Musikalien, gereinigtes Instrument, gereinigte Uniform und weitere Materialien aus dem Besitz des MVB sind innert 30 Tagen abzuliefern. Allfällige Instandstellungen und Reparaturen werden in Rechnung gestellt.

#### **Artikel 9**            Aktiv-Ehrenmitglied

<sup>1</sup>Aktivmitglieder, die 20 Jahre im Verein mitgemacht haben, werden zu Aktiv-Ehrenmitgliedern ernannt. Sie erhalten ein Geschenk mit Widmung.

<sup>2</sup>Für jeweils weitere 10 Jahre Aktivmitgliedschaft im MVB wird ein Präsent abgegeben.

<sup>3</sup>Aktiv-Ehrenmitglieder haben auch nach Aufgabe der Aktivmitgliedschaft Antragsrecht und sind stimm- und wahlberechtigt. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die in früheren Jahren infolge ihrer aktiven Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

#### **Artikel 10**           Ehrenmitglied

<sup>1</sup>Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Wohl des Vereins oder des Blasmusikwesens in der Gemeinde ausserordentlich verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Antrag durch die GV vorgenommen.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder werden zum Nachtessen nach der GV eingeladen.

#### **Artikel 11**           Gönnerin und Gönner

Als Gönnerin oder Gönner des MVB gilt, wer dem Verein in einem Jahr mindestens 50 Franken spendet. Die Spende wird verdankt und die Gönnerin bzw. der Gönner zum nächsten Konzert eingeladen.

### 3. Abschnitt:        **Organisation**

#### **Artikel 12**           Vereinsorgane

Die Organe des MVB sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Aktivmitgliederversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Revisionsstelle;
- e) die Musikkommission.

#### **Artikel 13**           Generalversammlung

- a) ordentliche Generalversammlung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des MVB. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Aktiv-Ehrenmitglieder. Die ordentliche GV findet alljährlich nach Möglichkeit im Januar oder Februar statt.

<sup>2</sup>Die Einladung mit Traktandenliste und mit dem Protokoll der letztjährigen Generalversammlung hat spätestens 14 Tage vor der GV zu erfolgen. Anträge müssen spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

<sup>3</sup>Die GV ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

#### **Artikel 14**            Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung

<sup>1</sup>Die GV wählt das Präsidium und mindestens vier weitere Mitglieder des Vorstandes, das Präsidium der Musikkommission und zwei Mitglieder der Musikkommission, zwei Personen als Revisionsstelle und den Fähnrich.

<sup>2</sup>Die GV wählt die Direktion (musikalische Leitung) und stellt die Stellvertretung durch die Wahl der Vizedirektion sicher.

<sup>3</sup>Die GV entscheidet über Ausgaben ausserhalb des Kompetenzbereichs des Vorstandes.

#### **Artikel 15**            Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

Die Traktanden der ordentlichen GV sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Bericht
  - des Präsidiums;
  - der Musikkommission;
  - der Direktion.
5. Rechnungsablage
6. Bericht der Rechnungsrevision und Genehmigung der Rechnung
7. Festlegung
  - des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder;
  - der Kreditlimite des Vorstandes.
8. Vorstellung und Genehmigung des Budgets
9. Mutationen
10. Wahlen und Anstellungen
11. Ehrungen
12. Präsentation des Jahresprogrammes
13. Anträge und Verschiedenes

#### **Artikel 16**            ausserordentliche Generalversammlung

<sup>1</sup>Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktiv- und Aktiv-Ehrenmitglieder oder auf Begehren des Vorstandes kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen werden.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen über die ordentliche GV gelten sinngemäss.

#### **Artikel 17**            Aktivmitgliederversammlung

<sup>1</sup>Eine Aktivmitgliederversammlung kann an einem speziellen Datum, aber auch im Anschluss an eine Probe oder an einen Auftritt abgehalten werden. Sie muss in jedem Fall spätestens 10 Tage vorher den Aktivmitgliedern mündlich oder schriftlich angekündigt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Aktivmitgliederversammlung fällt dringliche Beschlüsse im Interesse der musikalischen Ziele. Sie kann über Auftritte in der Öffentlichkeit und über Teilnahmen an Musiktagen und Musikfesten entscheiden. Die Aktivmitgliederversammlung ist befugt, über Ausgaben ausserhalb des Kompetenzbereiches des Vorstandes zu befinden.

<sup>3</sup>Die Aktivmitgliederversammlung regelt den Probebetrieb und die Auftritte, die Abgabe von Instrumenten und Uniformen sowie die Aufgaben des Fähnrichs in Richtlinien.

#### **Artikel 18**            Vorstand                               a) Konstituierung

<sup>1</sup>Der Vorstand konstituiert sich -- mit Ausnahme des Präsidiums -- in seiner ersten Sitzung selbst. Er unterteilt seine Aufgaben namentlich in folgende Ressorts:

- a) Präsidium;
- b) Vizepräsidium;
- c) Rechnungsführung;
- d) Sekretariat und Protokollführung;
- e) Materialverwaltung.

<sup>2</sup>Er kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, dies auch unter Einbezug aussenstehender Fachleute.

<sup>3</sup>Das Präsidium hat bei Abstimmungen gegebenenfalls den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Zu den Sitzungen des Vorstandes kann die Direktion und eine Vertretung der Musikkommission eingeladen werden.

#### **Artikel 19**            b) Aufgaben

<sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Verein und trägt die Gesamtverantwortung. Er vertritt den Verein nach aussen. Das Präsidium und ein Mitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

<sup>2</sup>Der Vorstand verfügt über einen Ausgabenkredit, der von der GV alljährlich festgelegt wird.

<sup>3</sup>Der Vorstand erarbeitet und unterzeichnet den Vertrag mit der musikalischen Leitung.

<sup>4</sup>Der Vorstand legt die Ansätze für besondere Auftritt sowie die Entschädigung von Aushilfen fest.

<sup>5</sup>Der Vorstand kann mit besonderen Leistungsempfängern wie Gemeinde oder Kirchgemeinde eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Leistungen richten sich nach den Richtlinien gemäss Artikel 17 Absatz 3.

<sup>6</sup>Er sorgt dafür, dass die wesentlichen jährlichen Arbeitsabläufe und die Aufgaben der einzelnen Funktionen schriftlich festgehalten sind.

#### **Artikel 20**            Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hat Antragsrecht und erstattet zuhanden der GV Bericht.

#### **Artikel 21**            Musikkommission

<sup>1</sup>Die Musikkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern unter Zuzug der Direktion. Sie trägt zusammen mit der Direktion die Verantwortung für die musikalische Führung des Vereins.

<sup>2</sup>Die Musikkommission konstituiert sich selber. Deren Präsidium führt ein Pflichtenheft und erstattet an der GV Bericht über die Tätigkeit.

<sup>3</sup>Die Musikkommission hat Antragsrecht.

### 4. Abschnitt:        **Allgemeines**

#### **Artikel 22**            Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen bei allen Versammlungen grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl oder eine geheime Abstimmung muss ausdrücklich beantragt und beschlossen werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Ausschlüsse und die Revision der Statuten verlangen Zweidrittelmehrheiten.

<sup>3</sup>Zur Ermittlung der Mehrheiten werden alle anwesenden Aktiv- und Aktiv-Ehrenmitglieder gezählt.

<sup>4</sup>Alle Wahlen erfolgen für die Amtszeit von zwei Jahren. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Das Präsidium und zwei Mitglieder des Vorstandes stehen in ungeraden, die weiteren Mitglieder in geraden Jahren zur Wahl.

## **Artikel 23**           Musikalien, Uniformen und Instrumente

<sup>1</sup>Musikalien, Uniform und Instrument werden nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Aktivmitglied ist verpflichtet, sorgsam mit Musikalien, Uniform und Instrument umzugehen. Es ist verboten, an vereinseigenen Instrumenten selber Reparaturen vorzunehmen. Reparaturaufträge, für deren Kosten der Verein aufkommt, kann nur der Vorstand erteilen. Schäden an Musikalien, Uniformen und Instrumenten, die durch Selbstverschulden und Fahrlässigkeit entstehen, werden auf Kosten des betreffenden Aktivmitgliedes behoben.

<sup>2</sup>Private Instrumente können benutzt werden. Der Vorstand kann anteilmässig aufgrund eines schriftlichen Gesuches Kosten für ordentliche Reparaturen und Revisionen privater Instrumente übernehmen.

5. Abschnitt:       Schlussbestimmungen

## **Artikel 24**           Statutenrevision

Die Revision der Statuten muss an der GV durch Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## **Artikel 25**           Auflösung

<sup>1</sup>Über die Auflösung des MVB entscheidet die ordentliche oder die ausserordentliche GV. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller stimmberechtigten Aktiv- und Aktiv-Ehrenmitglieder anwesend sein. Die Auflösung muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des MVB werden Vereinsvermögen, Musikalien, Instrumente, Uniformen und alle übrigen Materialien dem Gemeinderat zur Aufbewahrung übergeben. Einem allfälligen neuen Musikverein in der Gemeinde sind Vermögen, Musikalien, Instrumente, Uniformen und übrige Materialien zu übertragen, sofern er die gleichen statutarischen Zwecke erfüllt und Artikel 25 übernimmt.

## **Artikel 26**           Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene vom 19. Dezember 1998 und treten sofort nach Annahme durch die GV in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 08. Februar 2020

### **Für den Musikverein Bürglen**

Präsidium

*Emil Walker*

Sekretariat

*Beat Spitzer*